

A b s c h r i f t

Bundesministerium für Arbeit,
Familie und Jugend
Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien

Per Mail an: VII7@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

1015 Wien, Schauflergasse 6
 Tel. 01/53441-0
 Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
sozial@lk-oe.at
 ZVR-Zahl: 729518421

Mag. Ulrike Österreicher
 DW: 8583
u.osterreicher@lk-oe.at
 GZ: II/2-072020/A-23/Ö

Wien, 26. August 2020

Entwurf eines Bundesgesetzes über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz 2021 – LAG) und über Änderungen des Behinderten-Einstellungsgesetzes und des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes (GZ 2020-0.327.753)

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich, dem Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend zum oben genannten Begutachtungsentwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Aufgrund der Änderung der Gesetzgebungskompetenz für das Landarbeitsrecht ab 1.1.2020 ist aus Sicht der LK Österreich die Verabschiedung eines neuen bundesweit einheitlichen Landarbeitsgesetzes 2021 dringend erforderlich. Der vorliegende Entwurf wird daher ausdrücklich befürwortet.

Weiterer Regelungsbedarf aufgrund der Kompetenzänderung:

- Änderungen im Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) und im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

Die Kompetenzänderung und das Außerkrafttreten des Landarbeitsgesetzes 1984 erfordert jedoch nicht nur die Neuerlassung eines Landarbeitsgesetzes, sondern zieht insbesondere auch einen Änderungsbedarf im BSVG und im ASVG nach sich. Ein Vorschlag zur Novellierung dieser Gesetze wurde durch die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen bereits an das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend übermittelt. Die LK Österreich ersucht um rasche Umsetzung dieses Vorschlags.

- Erlassung eines bundesweit einheitlichen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes

2/6

Aufgrund der kompetenzrechtlichen Änderungen seit 1.1.2020 wird es auch notwendig sein die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung neu zu regeln. Die LK Österreich fordert ein österreichweit einheitliches Gesetz auf Basis des Art 11 B-VG, das auf alle Personen, die eine land- und forstwirtschaftliche Facharbeiter- oder Meisterausbildung absolvieren, anwendbar ist.

Zum vorliegenden Entwurf:

Die LK Österreich ersucht um Berücksichtigung folgender Anmerkungen, die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens bei der LK Österreich eingegangen sind:

Zu § 1 Abs 8 LAG:

Diese Bestimmung sieht vor, dass insbesondere die Regelungen zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz auch auf familieneigene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anzuwenden sind. Gemäß § 1 Abs 8 des Entwurfs sind die §§ 242 bis 253 (betreffend Präventivdienste) auf diese Arbeitnehmer nicht anzuwenden, wenn der Arbeitgeber keine sonstigen Arbeitnehmer beschäftigt. Die LK Österreich geht davon aus, dass ein Zitatfehler vorliegt und die Ausnahme §§ 242 bis 255 lauten müsste.

Zu § 2 Abs. 3 LAG:

§ 2 Abs 3 erster Satz lautet: „*Als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten auch die Betriebe land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, soweit sie nicht unter § 1 Abs. 6 fallen, wenn der Geschäftsbetrieb dieser Genossenschaften im Wesentlichen der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dient und in denen überwiegend nachstehende Tätigkeiten ausgeübt werden*“

Die hervorgehobene Konjunktion „wenn“ ersetzt dabei ein „soweit“ im LAG 1984. Da diese Änderung weder in den Vorgesprächen noch in den Materialien erwähnt wird, liegt die dahinterstehende Absicht vermutlich in einer bloß sprachlichen Bereinigung. Da die beiden Konjunktionen aber nicht bedeutungsgleich sind, ersucht die LK Österreich um Beibehaltung der bisherigen Formulierung.

Zu § 48 Abs 1 LAG:

Da § 48 Abs 1 LAG das Verfahren bei der vereinbarten Elternteilzeit behandelt, müsste der Verweis auf „§ 45“ an Stelle von „§ 44“ lauten.

Zu § 111 Abs 8 LAG:

Durch die Neugestaltung der Regelung kam es zur Verschiebung der Absätze und Ziffern. In § 111 Abs 8 Z 1 müsste der Verweis an Stelle von „Abs 7“ auf „Abs 6 Z 5“ erfolgen und in „§ 111 Abs 8 Z 2“ müsste der Klammerausdruck an Stelle von „Abs 1“ „Abs 2“ lauten. Angeregt wird darüber hinaus, im ersten Satz des § 111 Abs 8 LAG klarzustellen, dass sich diese Regelungen auf Teilzeitbeschäftigungen nach den §§ 44, 45 oder 51 LAG bzw auf geringfügige Beschäftigungen nach § 42 LAG beziehen.

Zu Abschnitt 20: Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit

Die Regelungen zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit wurden durch die Ausführungsgesetzgeber auf verschiedenen Regelungsebenen unterschiedlich umgesetzt. Die neuen Regelungen lehnen sich unter Berücksichtigung der land- und forstwirtschaftlichen Bestimmungen an das Vorbild ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) an. Im Gegensatz zum ASchG wird jedoch im neuen LAG keine Regelung über Ausnahmen (vgl § 95 ASchG) vorgesehen. Dies ist jedoch aus Sicht der LK Österreich dringend erforderlich. Als Beispiel dafür darf § 236 NÖ LAO genannt werden. Derartige Ausnahmebewilligungen müssen auch nach dem Inkrafttreten des LAG 2021 aufrecht bleiben und möglich sein.

Zu § 220 Abs 1 LAG:

§ 220 Abs 1 LAG sieht Abnahmeprüfungen für bestimmte Arbeitsmittel nach dem Aufbau an jedem neuen Einsatzort vor. Aus Sicht der LK Österreich dürfen Seilbringungsanlagen nicht unter diese abnahmepflichtigen Anlagen subsumiert werden, da diese mehrmals pro Woche auf- und abgebaut werden. Die sicherheitstechnischen Aspekte werden durch die nachzuweisenden Fachkenntnisse (§ 238 Abs 2 Z 3 LAG) abgedeckt. Eine diesbezügliche Klarstellung sollte durch Verordnung erfolgen.

Zu § 232 Abs 4 LAG:

Die Bestimmung des § 232 Abs 4 LAG war im LAG 1984 nicht vorgesehen und wurde nach dem Vorbild des § 61 Abs 7 ASchG neu ins LAG aufgenommen. Dieser wird sehr kritisch gesehen. Land- und Forstwirtschaft findet in der Natur statt. Es ist faktisch nicht möglich, dass zB bei Waldarbeit im Winter Waldwege schnee- und eisfrei gehalten werden, sodass die Arbeitnehmer nicht ausgleiten können. § 232 Abs 4 LAG ist daher zu streichen.

Zu § 238 LAG:

§ 238 LAG wurde nach dem Vorbild des § 62 ASchG erstellt. Angeregt wird, dass diese Bestimmung nach dem Vorbild des § 78v Abs 5 NÖ LAO gestaltet wird.

Zu § 238 Abs 2 Z 3 LAG:

§ 238 Abs 2 LAG regelt die nachzuweisenden Fachkenntnisse bei Arbeiten, die mit einer besonderen Gefahr für die damit Beschäftigten oder für andere Arbeitnehmer verbunden sind. In Z 3 des § 238 Abs 2 wird geregelt, dass für den Aufbau, Betrieb und Abbau von Seilbringungsanlagen Fachkenntnisse durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung für den sicheren Betrieb von Seilbringungsanlagen an einer forstlichen Ausbildungseinrichtung nachzuweisen ist. Die Regelung könnte man so verstehen, dass jeder Arbeitnehmer eine Ausbildung nachweisen muss. Es gibt aber insbesondere beim Auf- und Abbau auch Tätigkeiten, für die man keine Ausbildung/Erfahrung benötigt und die Voraussetzung einer Ausbildung für diese Tätigkeiten überschließend wäre. Entsprechend den Empfehlungen der AUVA (Betriebsordnung Seilbringungsanlagen, Seite 3) müssen der Aufbau, Betrieb und Abbau unter Verantwortung einer Person mit besonderen Fachkenntnissen stehen. Aus Sicht der LK Österreich sollte § 238 Abs 2 Z 3 wie folgt lauten: „*für die Organisation des Aufbaus, des Betriebs und des Abbaus von Seilbringungsanlagen sind die Fachkenntnisse durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung für den sicheren Betrieb von Seilbringungsanlagen an einer forstlichen Ausbildungseinrichtung nachzuweisen.*“

Zusätzlich müssen – um den durchgehenden Betrieb der Seilbringungsanlagen zu gewährleisten – Übergangsfristen vorgesehen werden. Dies ist damit zu begründen, dass Kurse nicht regelmäßig stattfinden und der durchgehende Betrieb der Seilbringungsanlagen auch aus Naturschutzgründen (Käferkalamitäten!) dringend erforderlich ist. Der verpflichtende Nachweis der Fachkenntnisse könnte etwa erst ab 1. Jänner 2022 in Kraft treten. Zusätzlich vorgeschlagen wird eine Übergangsregelung nach dem Vorbild des § 238 Abs 2 letzter Satz, sodass eine fünfjährige einschlägige Verwendung, die vor dem 1. Jänner 2021 gelegen ist, den Fachkenntnisnachweis ersetzt.

Zu § 245 Abs 3 LAG:

§ 245 Abs 3 LAG regelt die Ermittlung der Arbeitnehmerzahl für die Bestellung eines arbeitsmedizinischen Dienstes und einer Sicherheitsfachkraft. Für Oberösterreich findet sich die derzeit geltende Regelung in § 93 a Abs 7 OÖ Landarbeitsordnung. Dieser sieht vor, dass für Arbeitsstätten mit wechselnder Dienstnehmerzahl die Bestimmungen für Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmer auch dann gelten, wenn die vorhersehbare durchschnittliche

5/6

Dienstnehmerzahl pro Kalenderjahr nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beträgt. Die LK Österreich schlägt vor, § 93 a Abs 7 OÖ LAO an Stelle der im Entwurf vorgeschlagenen Regelung zu übernehmen.

Zu § 266 Abs 6 sowie § 268 Abs 1 Z 8 LAG:

Nach dem Vorbild des Berufsausbildungsgesetzes sollte an Stelle von „Lehrlingsentschädigung“ der Begriff „Lehrlingseinkommen“ gewählt werden.

Zu § 267 LAG Abs 1:

Es fehlen Angaben zur Dauer des Lehrverhältnisses. Bei den 15 land- und forstwirtschaftlichen Berufen war bisher gesetzlich eine einheitliche Lehrzeit von drei Jahren vorgesehen. Eine grundlegende Bestimmung über die Dauer der Lehrzeit sollte auch in den neuen gesetzlichen Bestimmungen enthalten sein. Hinsichtlich der Möglichkeit der Verlängerung der Lehrzeit könnte ein Verweis auf das LFBAG erfolgen.

Zu § 268 Abs 3 LAG:

Gemäß § 268 Abs 3 LAG ist der Lehrvertrag in vier Ausfertigungen der LFA vorzulegen, Verbleiben sollen diese laut Gesetzesentwurf jedoch bei fünf aufgezählten Institutionen. Angeregt wird, dass entsprechend § 20 Abs 1 BAG vorgesehen wird, dass die Lehrlingsstellen die Anzahl der erforderlichen Abschriften herabsetzen können. Es wäre ausreichend, wenn Lehrling und Lehrberechtigte über ein Original verfügen. Im Zeitalter der Digitalisierung sollte auch eine elektronische Übermittlung von Abschriften an die (übrigen) im Gesetz genannten Institutionen möglich sein. Angemerkt wird darüber hinaus, dass nicht in allen Bundesländern Landarbeiterkammern eingerichtet sind. Auf diesen Umstand sollte in den entsprechenden Formulierungen hingewiesen werden.

Zu § 268 Abs 7 LAG:

Das Muster eines Lehrvertrages unter Bedachtnahme auf Form und Inhalt kann aufgrund der Vorgaben zum Inhalt des Lehrvertrages (§ 268 Abs 1 LAG) entfallen. Entsprechende Musterlehrverträge können allenfalls auch von den land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erstellt werden.

Zu § 270 Abs 10 LAG:

In § 270 Abs 10 Z 3 sollte der minderjährige Lehrling ergänzt werden. Die Verständigung der Eltern über Lehrbeginn und Lehrende bei erwachsenen Lehrlingen dürfte nicht beabsichtigt sein.

Zu § 275 Abs 3 LAG:

Der letzte Satz des § 275 Abs 3 sieht vor, dass die Landarbeiterkammer von der Mitteilung über die beabsichtigte außerordentliche Auflösung des Lehrverhältnisses informiert wird. Klargestellt sollte werden, dass in Ermangelung einer Landarbeiterkammer die Mitteilungspflicht an diese entfällt.

Weitere Änderungsvorschläge:

Zu § 2 Abs 3 LAG:

Es wird angeregt den Betriebsbegriff in § 2 Abs 3 LAG durch folgende Z 8 zu ergänzen:

„Z 8. Dienstleistungen mit land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln“.

Zu § 174 Abs 2 LAG:

Die Bestimmung, wonach werdende und stillende Mütter an Sonntagen und Feiertagen nicht beschäftigt werden dürfen, ist um die Ausnahmen des § 7 Abs 2 Mutterschutzgesetz (MSchG) zu ergänzen. So sollte es jedenfalls auch möglich sein, werdende und stillende Mütter im Rahmen der sonst zulässigen Sonn- und Feiertagsarbeit wie zB im Almausschank und im Buschenschank zu beschäftigen, wenn dies nicht auf Grund anderer Vorschriften verboten ist. Auch sollten in Einzelfällen weitere Ausnahmen bewilligungsfähig sein (vgl § 7 Abs 3 MSchG).

Zu § 273 Abs 3 LAG:

Da im Burgenland und in Wien keine gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer errichtet wurden, sollte § 273 Abs 3 LAG dahingehend erweitert werden, dass in Ermangelung einer gesetzlichen Interessenvertretung eine freiwillige Interessenvertretung die Belehrung des Lehrlings durchführen kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Moosbrugger
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Ferdinand Lembacher
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich